

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.32 vom 27. Mai 2014

BS Appellationsgericht, 2014-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2016.32

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.32 du 27 mai 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.32 del 27 maggio 2014

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Zuständigkeit des Appellationsgerichts als Verwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Rekurse ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements sowie den §§ 10 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100), § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100) und § 88 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100). Zuständiger Spruchkörper ist das Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 11 GOG).

1.2 Gegenstand der Rekurse ist eine gebührenpflichtige Verwarnung. Der Rekurrent ist als Adressat der angefochtenen kostenpflichtigen Verwarnung und die damit erfolgte Gebührenaufgabe berührt und hat daher ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs ist daher einzutreten (vgl. VGE VD.2014.200 vom 12. Januar 2016, VD.2012.170 vom 7. Februar 2013 und VD.2011.61 vom 12. März 2012, je E. 1.2).

1.3 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften von § 8 VRPG und umfasst die Prüfung, ob die Verwaltung das massgebliche öffentliche Recht, vorliegend namentlich das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (PaRG, SR 818.31) und das kantonale Gesetz über das Gastgewerbe (GGG, SG 563.100), nicht oder nicht richtig angewendet, den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt oder ihr Ermessen überschritten oder missbraucht hat. Über die Angemessenheit der Verfügungen ist dagegen nicht zu entscheiden.

E. 2

2.1 Mit seinem Rekurs rügt der Rekurrent zunächst, dass die Vorinstanz ihren Rekursentscheid zu Unrecht an die [...] GmbH adressiert habe. Diese sei durch die Verfügung des BGI vom 24. Mai 2014 gar nicht betroffen. Daher erweise sich der angefochtene Entscheid des BVD als falsch, weshalb sich ein weiterer Kommentar erübrige.

2.2 Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Zutreffend ist, dass das BGI seine Verwarnungsverfügung zwar an den Rekurrenten als Bewilligungsinhaber adressiert hat. Dieser hat aber in der Folge mit Eingabe vom 3. Juni 2014 auf dem Briefpapier der [...] GmbH, welche Betriebsinhaberin der ■[...]■ ist, Rekurs erhoben und das entsprechende Schreiben unter dem Stempel der Betriebsinhaberin unterzeichnet. Damit hat er nach Treu und Glauben klar zum Ausdruck gebracht, im Namen und in Vertretung der Betriebsinhaberin gegen die angefochtene Verfügung Rekurs erheben zu wollen. Das BVD ist auf diesen Rekurs eingetreten und hat den Entscheid an ■[...] GmbH, A_____■ eröffnet. Ein Verfahrensfehler ist nicht erkennbar. Auch die Rekursanmeldung an den Regierungsrat ist in der Folge vom Rekurrenten mit Eingabe vom 2. November 2015 wiederum in der

gleichen Weise erfolgt. Erst mit der Rekursbegründung hat der nunmehr anwaltlich vertretene Rekurrent geltend gemacht, er handle im eigenen Namen. Wollte man sich auf den förmlichen Standpunkt des Rekurrenten stellen, so müsste festgestellt werden, dass der Rekurrent selber am vorinstanzlichen Verfahren gar nicht teilgenommen hat, da der verwaltungsintern erhobene Rekurs im Namen der Betriebsinhaberin unterzeichnet worden ist. Damit würde dem Rekurrenten die formelle Beschwer zur Erhebung einer Beschwerde an den Regierungsrat resp. das Verwaltungsgericht fehlen, wäre er doch nicht Partei des vorinstanzlichen Verfahrens gewesen. Eine solche Verfahrensstrenge würde aber, wie von der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung zu Recht bemerkt, gerade auch mit Blick auf die wirtschaftliche Identität der beiden Parteien und die fehlende Vertretung des Rekurrenten im vorinstanzlichen Verfahren einen überspitzten Formalismus bedeuten. Auf den Rekurs des Rekurrenten ist daher einzutreten.

E. 3

3.1 Wie von der Vorinstanz zutreffend festgestellt, ist das Rauchen in geschlossenen Räumen, welche öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, gemäss Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 PaRG verboten. Als öffentlich zugängliche Räume gelten gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. h PaRG insbesondere auch Restaurations- und Hotelbetriebe. Gemäss Art. 3 PaRG können Restaurationsbetriebe auf Gesuch hin als Raucherlokale bewilligt werden, wenn der Betrieb eine dem Publikum zugängliche Gesamtfläche von höchstens 80 m² hat, gut belüftet und nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet ist und nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, die einer Tätigkeit im Raucherlokal im Arbeitsvertrag zugestimmt haben.

Das Rauchverbot gemäss der kantonalrechtlichen Regelung in § 34 GGG geht gestützt auf die explizite Ermächtigung zum Erlass weitergehender kantonaler Regelungen in Art.

E. 4

4.1 Schliesslich rügt der Rekurrent die Höhe der ihm auferlegten Gebühr im vorinstanzlichen Verfahren als **völlig übersetzt**. Deren Begründung mit der **Komplexität der sich stellenden Fragen** sei unverständlich.

4.2 Die Höhe einer Gebühr bemisst sich gemäss § 2 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren (VGG; SR 153.800) in Anwendung des Kostendeckungsprinzips grundsätzlich nach dem aufgrund des Prinzips der Gesamtkostendeckung zu berechnenden Verwaltungsaufwand. Die so berechnete Gebühr ist gemäss § 3 VGG in Anwendung des Äquivalenzprinzips nötigenfalls unter Berücksichtigung des Interesses und Nutzens des Gebührenpflichtigen sowie des öffentlichen Interesses an der Verwaltungshandlung zu erhöhen oder zu ermässigen. Diese Grundsätze werden in der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren (VGV; SG 153.810) konkretisiert. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, beträgt die Höhe der Spruchgebühr im departementalen Rekursverfahren nach § 11 lit. a VGV zwischen CHF 20. und CHF 850. Sie kann in besonderen Fällen bis CHF 1750. betragen und beim Vorliegen besonderer Gründe auf bis CHF 3500. erhöht werden.

Mit der Erhebung einer Gebühr von CHF 600. hat die Vorinstanz ihr Ermessen im Rahmen des gesetzlichen Spielraums nicht verletzt. Das Kostendeckungsprinzip im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bedeutet, dass der Ertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht oder nur geringfügig übersteigen darf. Gemäss den Ausführungen in BGE 126 I 180 E. 3a/aa S. 188 gehören zum

Gesamtaufwand nicht nur die laufenden Ausgaben des entsprechenden Verwaltungszweiges, sondern auch die Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven (VGE VD.2013.184 vom 4. Februar 2014 E. 7.2, VD.2010.256 vom 5. März 2012 E. 5.2). Es ist nicht ersichtlich, inwieweit eine Gebühr von CHF 600.■ auch unter Berücksichtigung der insgesamt zu bearbeitenden Fallzahlen geeignet wäre, Einnahmen zu generieren, welche die Kosten des departementalen Rechtsdienstes übersteigen könnten. Auch im Einzelfall steht der Aufwand für die Instruktion des departementalen Rekursverfahrens und die Ausfertigung eines gut dreiseitigen Entscheids offensichtlich nicht in einem Missverhältnis zur erhobenen Gebühr. Auch aufgrund des Äquivalenzprinzips besteht kein Anlass zu einer Reduktion dieser Gebühr. Im Falle mehrfacher Verwarnung kann einem Bewilligungsinhaber die Betriebsbewilligung entzogen werden, woraus sich ein erhebliches finanzielles Interesse des Rekurrenten am Entscheid ergibt.

E. 5

Aus dem Gesagten folgt, dass der Rekurs abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Rekurrent dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 1■600.■.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.